

**Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des
Innenministeriums und des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport
zur Radfahrausbildung in der schulischen
Verkehrserziehung
(VwV-Radfahrausbildung)**

Vom 10. September 2001 – Az.: 3-1132.2/28 (IM) und
Az.: 63 – zu 6520.1-121/203 (KM), GABI S. 994,
Berichtigung vom 05. November 2001, GABI S. 1221,
Änderung vom 27. August 2003, GABI S. 586

1. Allgemeines

Die in Baden-Württemberg bestehenden stationären und mobilen Jugendverkehrsschulen dienen der Schulung von Verhaltensweisen, die für Kinder als Fußgänger und Radfahrer wichtig sind. Insbesondere eignen sich die Jugendverkehrsschulen zur Vorbereitung auf die fahrpraktische Lernzielkontrolle („Radfahrprüfung“) entsprechend den Lehrplänen.

Im Rahmen der schulischen Verkehrserziehung in Grundschulen und Sonderschulen erfolgen Übungen und Lernzielkontrollen in den Jugendverkehrsschulen nach

- dem gemeinsamen Programm „Radfahren in der Schule“ der Deutschen Verkehrswacht und des Jugendwerks der Deutschen Shell sowie
- den landeseigenen „Anregungen zur Verkehrserziehung für die Grundschule, Klasse 3 / 4“.

Sie sind verpflichtende schulische Veranstaltungen.

Für die allgemeine Lernzielkontrolle kann der zum Programm „Radfahren in der Schule“ entwickelte Fragebogen verwendet werden. Daneben steht ein landeseigener Fragebogen zur Verfügung.

2. Ziele

Die heutige Verkehrssituation erfordert vom jugendlichen Radfahrer mehr denn je, dass er sich im Straßenverkehr sicher bewegt und die vielfältig auftretenden, komplexen und teilweise gefährlichen Problem- und Konfliktsituationen bewältigt. Die Radfahrausbildung muss diesen Anforderungen Rechnung tragen. Vorrangiges Ziel muss es sein, den jungen Verkehrsteilnehmer in die Lage zu versetzen, die im Schonraum erlernten Kenntnisse und Fertigkeiten in der Verkehrsrealität sachgerecht umzusetzen.

3. Durchführung

- 3.1 Der Verkehrsunterricht in der Schule und die Übungen in der Jugendverkehrsschule sind aufeinander abzustimmen. Eine erfolgreiche Arbeit in den Jugendverkehrsschulen erfordert neben einer schulischen Vorbereitung einen fünfmaligen Besuch der Jugendverkehrsschule von je zweistündiger Dauer. Die Besuche sollten in einem überschaubaren zeitlichen Zusammenhang erfolgen. Die praktischen

Übungen werden durch besonders geschulte Polizeibeamte in Anwesenheit und unter Mitwirkung der jeweiligen Lehrerinnen und Lehrer geleitet. Die aktive Beteiligung der Eltern ist wünschenswert.

Der öffentliche Verkehrsraum ist in die praktischen Übungen unter Beachtung der Rahmenbedingungen (vgl. Ziff. 4) in der Regel einzubeziehen.

Bei den fahrpraktischen Übungen tragen alle Rad fahrenden Beteiligten einen Radfahrhelm.

- 3.2 Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind von der Polizei und der Schule in einem gemeinsamen Elternbrief mit Rückbestätigung (Anlage 1) über die Radfahrausbildung und insbesondere über die Übungen im öffentlichen Verkehrsraum in Kenntnis zu setzen sowie über den Versicherungsschutz zu informieren. Das Vorhaben soll außerdem im Rahmen der Klassenpflegschaft erläutert werden. Das Ergebnis der Radfahrausbildung ist den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten schriftlich (Anlage 2) mitzuteilen.
- 3.3 Für jedes Schulhalbjahr sind durch die Beauftragten für Verkehrserziehung bei den Staatlichen Schulämtern im Benehmen mit den zuständigen Polizeidienststellen Belegungspläne der Jugendverkehrsschulen aufzustellen, um die vorhandene Ausbildungskapazität in vollem Umfang auszunutzen.-

4. Rahmenbedingungen für die Durchführung der Radfahrausbildung im öffentlichen Verkehrsraum

- 4.1 Die Radfahrausbildung im öffentlichen Verkehrsraum setzt das Einverständnis der Eltern voraus. Sie erfolgt innerorts und zweckmäßigerweise im Schul- bzw. Wohnumfeld der Schüler oder in einem übersichtlichen, verkehrsarmen Gebiet. Die Übungsstrecken sind von der Polizei unter dem Gesichtspunkt der Risikobegrenzung auszuwählen. Verkehrsräume mit hoher Verkehrsfrequenz eignen sich hierzu nicht. Diese Übungseinheiten sind sehr sorgfältig vorzubereiten.
- 4.2 Disziplin und Leistungsvermögen des Klassenverbandes müssen eine geordnete Schulung im öffentlichen Verkehrsraum nach der einvernehmlichen Entscheidung des Lehrers und der ausbildenden Polizeibeamten möglich erscheinen lassen. Die Ausbildung im öffentlichen Verkehrsraum erfolgt frühestens ab dem dritten Übungsabschnitt. Die Schüler müssen das Fahrrad sicher beherrschen.
- 4.3 Es ist anzustreben, einen Klassenverband in mehrere Gruppen aufzugliedern. Um sicherzustellen, dass sich die Kinder immer im Sicht- bzw. Einwirkungsbereich eines Erwachsenen befinden, sollte eine Gruppe höchstens 10 Kinder umfassen. Zur Betreuung einer Gruppe sind mindestens zwei Erwachsene, davon ein Lehrer oder ein Polizeibeamter, einzusetzen.
- 4.4 Pädagogisch wertvoll und organisatorisch unerlässlich ist die aktive Beteiligung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten bei den Übungen im öffentlichen Verkehrsraum. Es ist davon auszugehen, dass für eine geordnete Durchführung mindestens drei Elternteile/Erziehungsberechtigte erforderlich sind. Ihre Hauptaufgabe ist es, die Gruppe während der Übungsfahrt nach hinten abzusichern und die Aufmerksamkeit der Schüler auf die Ausbildungsperson zu lenken. Hierzu erfolgt eine besondere Einweisung durch die Polizei.

- 4.5 Die Fahrräder müssen den verkehrsrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Die Verwendung von schülereigenen Fahrrädern sollte angestrebt werden.

5. Versicherungsschutz

- 5.1 Beteiligte Eltern und Erziehungsberechtigte genießen den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Für Lehrer und Polizeibeamte gelten die beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften.
- 5.2 Eltern und Erziehungsberechtigte handeln als Hilfskräfte zur Durchführung der Radfahrausbildung hoheitlich. Für Schäden zum Nachteil Dritter haftet das Land wie bei Lehrern und Polizeibeamten nach den Grundsätzen des Amtshaftungsrechts. Bei der Haftung gegenüber dem Land sind Eltern und Erziehungsberechtigte den Lehrern und Polizeibeamten gleichgestellt.
- 5.3 Die am Radfahrunterricht teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sind - unabhängig vom Ort der Ausbildung - kraft Gesetzes unfallversichert.

Nicht abgedeckt sind die von Schülerinnen und Schülern vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden gegenüber Dritten. Hier haften Schülerinnen und Schüler, sofern sie bei der Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht haben. Das Risiko vorsatzloser Verursachung deckt z.B. die Haftpflichtversicherung der Eltern.

Schülerinnen und Schüler vor Vollendung des zehnten Lebensjahres haften jedoch nicht für Schäden, die sie einem Dritten durch vorsatzlose Verursachung eines Unfalles mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienen- oder Schwebebahn zufügen (heraufgesetzte Deliktsunfähigkeit seit 01.08.2002). Deshalb wird grundsätzlich die Überprüfung und ggf. Anpassung des privaten Haftpflichtversicherungsschutzes empfohlen. Ergänzend kann auch der Abschluss der 'Freiwilligen Schüler-Zusatzversicherung' erfolgen (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport vom 13. Mai 2003, veröffentlicht in "Kultus und Unterricht", Seite 90). Diese Versicherung deckt auch bestimmte Sachschäden (z.B. Brille, Kleidung) der Schüler in begrenzter Höhe ab und bietet Haftpflichtversicherungsschutz ohne Berufung auf eine Deliktsunfähigkeit versicherter Kinder (a.a.O., Ziff. 6.3.2.4) entsprechend den zu Grunde gelegten Allgemeinen und Besonderen Haftpflichtbedingungen, jedoch nur insoweit, als kein anderweitiger Haftpflichtversicherungsschutz gegeben ist.

5. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung¹ in Kraft.

¹ Die Änderung der Ziff. 5.3 bzw. Anlage 1 tritt zum 01.09.2003 in Kraft.